

2154/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 20. März 1997, Nr. 2189/J, betreffend Ermahnung des BezInsp. Rauter, beeindre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der erwähnte Beamte wurde am 20. Juni 1996 vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten mündlich ermahnt. Der die Ermahnung erfassende Aktenvermerk wurde dem Beamten zur Kenntnis gebracht und von diesem unterfertigt.

Die Ermahnung steht in keinem Zusammenhang mit den Darstellungen in der Anfrage, sondern stellt ausschließlich auf beamtendienstrechtliche Kriterien ab. Aus Gründen des Datenschutzes ist mir eine konkrete Beantwortung nicht möglich.

Zu 3.:

Wie mir berichtet wird, hat BezInsp. Rauter im Zuge der Ermahnung am 20. Juni 1996 die Umstände für sein Verhalten dargelegt. Ein dabei erfolgter Verweis auf die Personalvertretungstätigkeit ist nach der Aktenlage nicht bekannt und aufgrund der vom Beamten abgegebenen Stellungnahme auch nicht nachvollziehbar.

Zu 4.:

Das sachlich unbegründete Vorbringen des BezInsp. Rauter war nicht geeignet, die dienstrechtliche Maßnahme bzw. die zugrundeliegenden Entscheidungskriterien in Zweifel zu ziehen.

Zu 5. :

Der Vorwurf eines über die gegenständliche Dienstpflichtverletzung hinausgehenden, weisungswidrigen Verhaltens erfolgte nicht und ist auch aus dem angesprochenen Aktenvermerk nicht ersichtlich.

Zu 6. und 8.:

Die zuständige Dienstbehörde hielt aufgrund der klaren Sachverhaltslage weitere Ermittlungen vor der persönlichen Vorladung des BezInsp. Rauter am 20. Juni 1996 nicht für erforderlich.

Zu 7. und 9. :

Wie mir berichtet wird, ist der Verantwortungsträger für die Entscheidung zur Benützung des privaten Kraftfahrzeuges im Zuge des in Rufbereitschaft getätigten Einsatzes nicht mehr eruierbar. Die Unterfertigung des nachträglich zur Genehmigung vorgelegten schriftlichen Dienstauftrages erfolgte durch ChefInsp. Ladstätter. Der stellvertretende Bereichsleiter genehmigte die Benützung des Privat-PKW im Rahmen der nachträglichen Dienstreiseauftragsbestätigung.

Die nachträgliche Prüfung durch den Bereichsleiter bezog sich darauf, warum in diesem Fall von der üblichen Vorgangsweise der Benützung des Dienstkraftwagens abgegangen wurde.

Zu 10.:

Die Disziplinarkommission beim Bundeskanzleramt hat im Disziplinarerkenntnis vom 2. April 1997 über die Berufung des BezInsp. Rauter gegen den Bescheid der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen über die Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens mit Beschuß entschieden, daß in der gegenständlichen Disziplinarsache Verjährung eingetreten und auf die Berufung des BezInsp. Rauter daher nicht mehr einzugehen sei.

Zu 11.:

Aus der mit 21. Oktober 1996 ergangenen Stellungnahme des Dienststellausschusses für die Bediensteten des Zollwachdienstes der zusammengefaßten Dienststellen bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten über die Besetzung der Funktion des Erhebungsguppenführers der Erhebungsgruppe 1/1 ist kein Anhaltspunkt ableitbar, wonach eine Aussage des Vorstandes des Hauptzollamtes Klagenfurt über eine Ermahnung des BezInsp. Rauter für den Beschuß des Dienststellausschusses entscheidend gewesen ist.

Zu 12.:

Wie mir weiters berichtet wird, war die Ermahnung für das Auswahlverfahren für die ausgeschriebene Funktion soweit dies objektiv nachvollziehbar ist, ohne Bedeutung. Inwieweit das in den Feststellungen des Hauptzollamtes Klagenfurt erwähnte Verhalten des BezInsp. Rauter insgesamt die Entscheidung der unmittelbaren Vorgesetzten subjektiv beeinflußt hat, ist nicht nachvollziehbar.

Die letztendliche Entscheidung BezInsp. Koban mit der Funktion zu betrauen, basiert jedenfalls auf objektiven Bewertungsgrundlagen und der übereinstimmenden Reihung der Bewerber durch das Hauptzollamt Klagenfurt sowie der Finanzlandesdirektion für Kärnten.